

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 668

Waren-Nr.	Warenbezeichnung	Mengen- einheit	Industrie- abgabe- preis DM
41 22 19 00 1	Aus Elektrolyse Ätznatron- lösung	t NaOH	190,—
41 22 90 00	Ätznatron, fest eingegossen	t NaOH	220,—
41 22 25 00	in Stücken und Schuppen	t NaOH	250,—
41 22 31 00	Ätzkalilauge technisch	t KOH	370,—
41 22 31 00	chlorarm	t KOH	510,—
41 22 31 00	chemisch, rein	t KOH	700,—
41 22 31 00	Akkumulatoren- lauge, 21,6 % KOH	t eff.	125,—
41 22 41 00	Ätzkali, fest techn. eingegossen	t KOH	450,—
41 22 46 00	techn. in Stücken	t KOH	500,—
41 22 41 00	chlorarm eingegossen	t KOH	630,—
41 22 45 00	chlorarm in Schuppen	t KOH	670,—
41 22 46 00	Spezialqualität in Stücken	t KOH	900,—
41 23 10 00	Chlor, flüssig in Kessel- und Tank- wagen in Stahlflaschen ab 50 kg Inhalt unter 50 kg Inhalt in Druckbehältern	t Aufschlag 40,—/t Aufschlag 80,—/t Aufschlag 20,—/t	160,—
41 25 30 00	Salzsäure, techn. 30—32 % in Topf- und Kessel- wagen	t	53,—
41 21 10 00	Soda, calc.	t	140,—
41 21 50 00	Pottasche-Lauge in Kesselwagen	t K ₂ CO ₃	380,—
41 21 50 00	Pottasche, fest Sonderqualität calc. 99/100 % t	t	600,—
	calc. 98/100 % t	t	530,—
	calc. 96/98 % t	t	515,—
	calc. 90/92 % t	t	485,—
	Hydratware 83/85 % t	t	445,—
41 21 70 00	Kaliumbicarbonat DAB 6	t	780,—
41 21 40 00	Natriumbicarbonat DAB 6	t	155,—
41 29 22 00	Natrium in Stangen	t	4500,—

Anordnung**über die Finanzierung und Abrechnung der Kosten
der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben
der volkseigenen Wirtschaft.****Vom 25. Oktober 1956**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) wird für die Finanzierung und Abrechnung der Kosten der Berufsausbildung der Lehrlinge in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung ist in den Einrichtungen der Berufsausbildung der Betriebe anzuwenden, in denen

hauptamtliche Kräfte zur Betreuung der Lehrlinge eingesetzt sind.

Einrichtungen der Berufsausbildung sind:

- Betriebsberufsschulen (einheitliche Leitung der theoretischen, praktischen, kulturellen und körperlichen Erziehung)*
- Ausbildungsstätten — nur die praktische Ausbildung umfassend — mit Wohnheim,
- Ausbildungsstätten — nur die praktische Ausbildung umfassend — ohne Wohnheim.

§ 2^e**Methodik für die Planung der Kosten für die Berufsausbildung**

(1) Die Betriebe planen die Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge als eine der sonstigen produktionsbedingten Abteilungen. Dabei ist für die Planung der als Anlage beigefügte Vordruck (Anlage 1) zu verwenden und nach folgender Untergliederung zu planen:

- praktische Berufsausbildung (Lehrwerkstatt),
- theoretische Berufsausbildung (Schule),
- kulturelle und körperliche Ausbildung (Wohnheim).

(2) Zentralgeleitete Betriebe reichen die Plandokumente an die übergeordneten Hauptverwaltungen der zuständigen Ministerien ein. Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft reichen ihre Plan Vorschläge bei den jeweiligen Abteilungen der örtlichen Räte ein.

(3) Auf der Grundlage der eingereichten Plandokumente sind von den zuständigen Ministerien bzw. zuständigen Abteilungen der örtlichen Räte die sich daraus ergebenden Zuschüsse bei Kap. 540 — Betriebsberufsschulen — zu planen, und zwar:

- Kapitel 540/1 praktische Berufsausbildung,
- Kapitel 540/2 theoretische Berufsausbildung,
- Kapitel 540/3 kulturelle und körperliche Ausbildung.

(4) Die im Jahre 1956 in den Selbstkosten für die Berufsausbildung verrechneten Kosten, die nunmehr aus Mitteln des Haushalts getragen werden, sind in der Feinplanung des Betriebes für 1957 nicht mehr in den Selbstkosten der Betriebe zu planen. Sie erhöhen die Selbstkostensenkung und den planmäßigen Gewinn 1957 bzw. vermindern den Planverlust und sind im „Nachweis über die Ermittlung der Selbstkostensenkung“ gesondert in der Position „1957 nicht planbare Selbstkostenbestandteile aus 1956“ nachzuweisen.

§ 3

Planung der Kosten

(1) Als Kosten der Berufsausbildung sind alle im Zusammenhang mit der Berufsausbildung der Lehrlinge im Betrieb anfallenden Kosten zu betrachten.

(2) Der Lohnfonds für die Berufsausbildung der Lehrlinge umfaßt:

- die Vergütungen der Lehrlinge nach den tariflichen Sätzen,
- die Vergütungen der pädagogischen Kräfte der praktischen und theoretischen Ausbildung, Heim-erzieher, Technologen und Verwaltungspersonal,
- die Vergütungen für die übrigen Beschäftigten in der Berufsausbildung (Heizer, Reinigungspersonal, Küchenkräfte usw.) entsprechend den z. Z. gültigen tariflichen Sätzen.